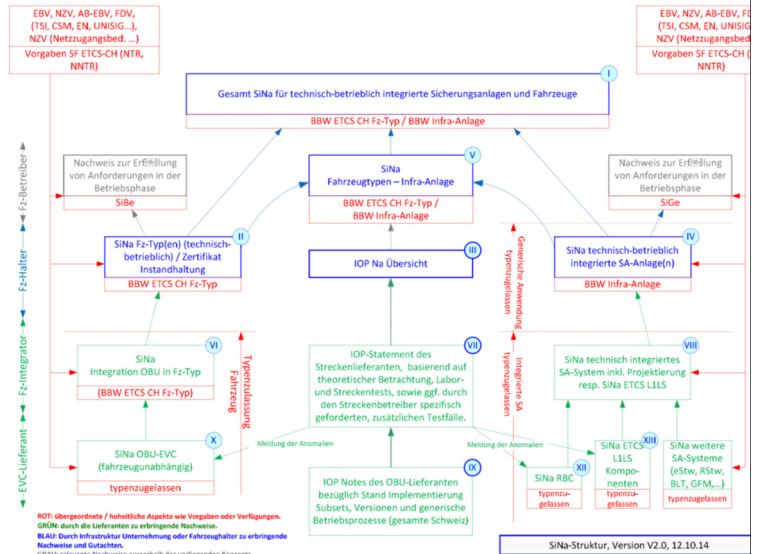




Notifizierte Nationale Technische Vorschriften (NNTV)

ID	CH-CSM-001	Staat:	Schweiz	Status:	Gültig	seit:	Juni 2015
Titel:	Sicherheitsnachweiskonzept						
Zuständige Stelle:	Bundesamt für Verkehr BAV Sektion Zulassungen und Regelwerke			Adresse:	3003 Bern SCHWEIZ		
E-Mail:	_BAV-WeiterentwicklungRegelwerke@bav.admin.ch						
Referenzierter Artikel der CSM:	CSM (402/2013)						
Referenz im Schweizer Regelwerk:	AB-EBV AB 38.3 Ziff. 1.1 AB-EBV AB 47.1 Ziff. 3.2						
Klassifizierung der vorliegenden NNTV:	<input type="checkbox"/> NNTV zu einem „offenen Punkt“ in der CSM <input type="checkbox"/> NNTV aufgrund Abweichung des CH-Regelwerks von den entsprechenden Anforderungen der CSM <input checked="" type="checkbox"/> NNTV aufgrund zusätzlicher Anforderungen des CH Regelwerkes ohne Entsprechung in der CSM						
Ausführliche Beschreibung:	Titel	Sicherheitsnachweiskonzept					
	Art der Anforderung	Sicherheit	Zuverlässigkeit / Verfügbarkeit	Gesundheit	Umwelt	Technische Kompatibilität	
		X	X	-	-	X	
	Geltungsbereich	ETCS-L2- und -L1LS-Strecken und -Fahrzeuge in der Schweiz					
	Anforderung	<p>Die notwendigen Nachweise und Sicherheitsnachweise zur Erlangung einer ETCS-Zulassung für Fahrzeuge und Infrastrukturanlagen sind im "SiNa-Konzept" (Bezugskonfiguration des SF ETCS) vorgegeben. Mindestens die im „Master-Testkonzept" (Bezugskonfiguration des SF ETCS) definierten Tests, unter Berücksichtigung der festgelegten Verantwortlichkeiten, müssen erfolgreich durchgeführt werden.</p> <p>Um auf mit ETCS ausgerüsteten Strecken in der Schweiz zu verkehren, sind verschiedene Sicherheitsnachweise</p>					

erforderlich (gemäss "SiNa-Konzept"):



Es ist in der Verantwortung des Fahrzeughalters, die Erstellung der Sicherheitsnachweise (X, VI, II, V, I, sowie IX, VII, III) bei den entsprechenden Stellen zu veranlassen.

Für die Bewilligung eines mit ETCS ausgerüsteten Fahrzeugs müssen Interoperabilitätstests durchgeführt werden. Die betrieblichen Interoperabilitätstests werden durch das Infrastrukturunternehmen (IU) durchgeführt.

Der Infrastrukturunternehmen möchte mit den betrieblichen Interoperabilitätstests sicherstellen, dass es keine betrieblichen Auswirkungen gibt.

Die betrieblichen Interoperabilitätstests werden im Dokument "Betriebliche Interoperabilitätstests ETCS Schweiz" (Bezugskonfiguration des SF ETCS) spezifiziert.

Es ist in der Verantwortung des Infrastrukturunternehmers, die Erstellung der Sicherheitsnachweise (XII, XIII, VIII und IV, sowie ggf. bei Anlagenänderungen VII, III, V und I) bei den entsprechenden Stellen zu veranlassen.

Begründung / Erklärung Mit diesem Sicherheitsnachweiskonzept wird ein sicherer, interoperabler und zuverlässiger Verkehr mit ETCS erreicht.

Betroffen	EVU	Fz-Halter	ISB	IU
	X	X	X	X

Gültigkeitsdauer unbegrenzt

In der Schweiz diesbezüglich geltende Normen:

Prüfgrundlage für Konformitätsbescheinigung:

Notifizierte Nationale Technische Vorschriften (NNTV)

ID	CH-CSM-002	Staat:	Schweiz	Status:	Gültig	seit:	Juni 2015
Titel:	Anforderungen bei Geschwindigkeiten grösser 200 km/h						
Zuständige Stelle:	Bundesamt für Verkehr BAV Sektion Zulassungen und Regelwerke			Adresse:	3003 Bern SCHWEIZ		
E-Mail:	_BAV-WeiterentwicklungRegelwerke@bav.admin.ch						
Referenzierter Artikel der CSM:	CSM (402/2013)						
Referenz im Schweizer Regelwerk:	AB-EBV AB 38.3 Ziff. 1.1 AB-EBV AB 47.1 Ziff. 3.2						
Klassifizierung der vorliegenden NNTV:	<input type="checkbox"/> NNTV zu einem „offenen Punkt“ in der CSM <input type="checkbox"/> NNTV aufgrund Abweichung des CH-Regelwerkes von den entsprechenden Anforderungen der CSM <input checked="" type="checkbox"/> NNTV aufgrund zusätzlicher Anforderungen des CH Regelwerkes ohne Entsprechung in der CSM						
Ausführliche Beschreibung:	Titel	Anforderungen bei Geschwindigkeiten grösser 200 km/h					
	Art der Anforderung	Sicherheit	Zuverlässigkeit / Verfügbarkeit	Gesundheit	Umwelt	Technische Kompatibilität	
		X	X	-	-	-	
	Geltungsbereich	ETCS-L2 -Fahrzeuge in der Schweiz					
	Anforderung	<p>Allgemein:</p> <p>Damit ein Zug mit >200 km/h im kommerziellen Verkehr eingesetzt werden darf, muss es sich um einen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Triebzug mit einer Betriebsbewilligung >200 km/h handeln, oder 2. ausschliesslich aus Fahrzeugen zusammengesetzt sein, für die für jedes einzelne Fahrzeug und die Gesamtkomposition ein Sicherheitsnachweis und eine Betriebsbewilligung >200 km/h vorliegen. <p>Wird keiner der oben aufgeführten Punkte erfüllt, muss in der fahrzeugseitigen ETCS-Parametrisierung dafür gesorgt werden, dass eine Fahrt mit Geschwindigkeit grösser als 200 km/h nicht möglich ist.</p> <p>Dies gilt insbesondere wenn einer der folgenden Punkte nicht erfüllt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die TSI CCS und TSI LOC&PAS sowie die entsprechenden NNTV sind erfüllt. • Alle Anforderungen in den Netzzugangsbedingungen der jeweiligen Strecke werden erfüllt, • Die streckenspezifische Fahrzeughomologation ist erfolgreich abgeschlossen. <p>Im Sicherheitsnachweis I (gemäss dem Dokument "SiNa-Konzept" in der Bezugskonfiguration des SF ETCS) müssen</p>					

		<p>Triebzug bzw. Fahrzeuge und Gesamtkompositionen für die befahrenen Strecke(n) referenziert sein.</p> <p>Triebzüge:</p> <p>Der Sicherheitsnachweis für Triebzüge (kurzgekuppelte Zugkompositionen mit eigenem Antrieb, welche im Regelbetrieb nicht trennbar sind) kann durch eine gesamtheitliche Betrachtung gemacht werden und muss unter anderem die folgenden Aspekte nachweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherheit der Integration der ETCS-Fahrzeugausrüstung für Geschwindigkeiten >200 km/h, insbesondere Sicherheit der Traktionsabschaltung und der Bremsausrüstung, • Sicherheit der Bremskurven für den zugelassenen Triebzug. <p>Zugskompositionen:</p> <p>Der Sicherheitsnachweis der führenden Fahrzeuge muss unter anderem die folgenden Aspekte nachweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherheit der Integration der ETCS-Fahrzeugausrüstung für Geschwindigkeiten >200 km/h, insbesondere Sicherheit der Traktionsabschaltung und der Bremsausrüstung, • Sicherheit der Bremskurven für die zugelassene Komposition, • Alle sicherheitsrelevanten Anforderungen an die nichtführenden Fahrzeuge sind so beschrieben, dass die Sicherheit für die vorgesehenen Kompositionen in jedem Fall gegeben ist. <p>Der Sicherheitsnachweis der nichtführenden Fahrzeuge muss unter anderem die folgenden Aspekte nachweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bremsleistung genügt den Annahmen, die beim führenden Fahrzeug für die nichtführenden Fahrzeuge festgelegt sind, • Die Ausfallwahrscheinlichkeiten und die Fehleroffenbarungen sind dokumentiert und quantifiziert und genügen den Annahmen, die beim führenden Fahrzeug für die nichtführenden Fahrzeuge festgelegt sind, <p>Alle übrigen Annahmen, die beim führenden Fahrzeug für die nichtführenden Fahrzeuge festgelegt sind, werden erfüllt.</p>			
	Begründung / Erklärung	Der Fahrzeugbetreiber muss davon ausgehen, dass das Basic-SSP bis 250 km/h übertragen wird. Der Fahrzeugbetreiber muss sicherstellen, dass die in der Schweiz zugelassene maximale Geschwindigkeit des Fahrzeuges trotzdem nicht überschritten werden kann.			
	Betroffen	EVU	Fz-Halter	ISB	IU
	Gültigkeitsdauer	X	X	-	-

In der Schweiz dies- bezüglich geltende Normen:	
Prüfgrundlage für Konformitäts- bescheinigung:	

Notifizierte Nationale Technische Vorschriften (NNTV)

ID	CH-CSM-003	Staat:	Schweiz	Status:	Gültig	seit:	Juni 2015
Titel:	Qualität der Zugdaten						
Zuständige Stelle:	Bundesamt für Verkehr BAV Sektion Zulassungen und Regelwerke			Adresse:	3003 Bern SCHWEIZ		
E-Mail:	_BAV-WeiterentwicklungRegelwerke@bav.admin.ch						
Referenzierter Artikel der CSM:	CSM (402/2013)						
Referenz im Schweizer Regelwerk:	AB-EBV AB 38.3 Ziff. 1.1 AB-EBV AB 47.1 Ziff. 3.2						
Klassifizierung der vorliegenden NNTV:	<input type="checkbox"/> NNTV zu einem „offenen Punkt“ in der CSM <input type="checkbox"/> NNTV aufgrund Abweichung des CH-Regelwerks von den entsprechenden Anforderungen der CSM <input checked="" type="checkbox"/> NNTV aufgrund zusätzlicher Anforderungen des CH Regelwerkes ohne Entsprechung in der CSM						
Ausführliche Beschreibung:	Titel	Qualität der Zugdaten					
	Art der Anforderung	Sicherheit	Zuverlässigkeit / Verfügbarkeit	Gesundheit	Umwelt	Technische Kompatibilität	
		X	X	-	-	-	
	Geltungsbereich	ETCS-Fahrzeuge in der Schweiz					
	Anforderung	Die Prozesse zur Übertragung und Eingabe der Zugdaten sind so zu gestalten, dass höchstens 1 von 1000 Zügen falsche Daten hat.					
	Begründung / Erklärung	<p>Die Annahmen der für die Erreichung der Sicherheitsziele durchgeführten Risikoanalysen basieren auf diesen Werten.</p> <p>Mit Daten sind hier Bremsprozente, v_{max}, Zuglängen etc. gemeint.</p> <p>Als falsch gilt ein Wert, der um 20 Prozent oder mehr vom realen Wert abweicht.</p>					
	Betroffen	EVU	Fz-Halter	ISB	IU		
		X	-	-	-		
Gültigkeitsdauer	unbegrenzt						
In der Schweiz diesbezüglich geltende Normen:							
Prüfgrundlage für Konformitätsbescheinigung:							